



Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturverordnung, FinfraV)

Änderung vom 29. Juni 2016

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Finanzmarktinfrastukturverordnung vom 25. November 2015¹ wird wie folgt geändert:

Art. 129

¹ Die Pflichten nach den Artikeln 27, 28 Absätze 2–4, 30 Absätze 2 und 3, 31, 36 Absatz 2, 37 Absätze 1 Buchstabe d und 2, 40 zweiter Satz und 41–43 sind spätestens ab dem 1. Januar 2018 zu erfüllen.

² Die Ausnahme von der Meldepflicht nach Artikel 37 Absatz 4 kann bis zum 31. Dezember 2017 ohne eine Vereinbarung nach Artikel 32 Absatz 3 FinfraG oder ohne einen Informationsaustausch zwischen der FINMA und der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde in Anspruch genommen werden.

II

Die Börsenverordnung vom 2. Dezember 1996² wird wie folgt geändert:

Art. 58a

¹ Die Pflichten nach den Artikeln 30 Absatz 2 sowie 31 Absätze 1 Buchstabe d und 2 sind spätestens ab dem 1. Januar 2018 zu erfüllen.

² Die Ausnahme von der Meldepflicht nach Artikel 31 Absatz 4 kann bis zum 31. Dezember 2017 ohne eine Vereinbarung nach Artikel 32 Absatz 3 FinfraG oder

¹ SR 958.11
² SR 954.11

ohne einen Informationsaustausch zwischen der FINMA und der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde in Anspruch genommen werden.

III

Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

29. Juni 2016

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr